

instara

Bebauungsplan Nr. 78 „An der Gartenstraße“ Stadt Zeven

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27404-055 / Stand: 09.03.2017)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Wasserwerk Zeven
- Stadtwerke Zeven GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Gascade Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- NLWKN –Betriebsstelle Stade
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- EWE Netz GmbH
- Landvolk Niedersachsen - Kreisbauernverband Zeven e. V.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Industrie und Handelskammer Stade

(Stellungnahme vom 03.03.2017)

Vielen Dank für die erneute Beteiligung an obigem Planverfahren.

Wir begrüßen die Übernahme unserer Hinweise zum Beeinträchtigungsverbot in die Begründung. Darüber hinaus wird auch Erweiterung der Baugrenzen für das im Plangebiet ansässige Kino befürwortet, da das Unternehmen so im Bestand gesichert wird und Entwicklungsspielraum erhalten bleibt.

Unserer Empfehlung einer Verkaufsflächen-Kontingentierung für den Drogeriemarkt wurde nicht gefolgt. Um eine sichere Steuerung der kommunalen Einzelhandelsentwicklung im Sinne des städtischen Einzelhandelskonzeptes zu gewährleisten, halten wir die Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche weiterhin für sinnvoll.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Berücksichtigung der Hinweise zum Beeinträchtigungsverbot und dem Kinobetrieb begrüßt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Abwägung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB ausgeführt wurde, liegt das Plangebiet innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches gemäß des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Zeven. Dieser kennzeichnet sich dadurch, dass er über eine hohe

1.2 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 28.02.2017)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 09.01.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme vom 09.01.2017 lautete wie folgt:

Konzentration an Versorgungseinrichtungen des Einzelhandels verfügt und stellt einen bedeutsamen Einzelhandelsschwerpunkt im Samtgemeindegebiet dar. Eine Kontingentierung der Verkaufsflächen für die Einzelhandelsnutzungen innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches ist nach Auffassung der Stadt nicht erforderlich, da sie für die Charakteristik des zentralen Versorgungsbereiches keine positiven Auswirkungen hätte. Überdies ist es nicht Ziel der Bauleitplanung, die räumliche Verteilung einzelner Warensortimente im Stadtgebiet parzellenscharf zu steuern. Der Anregung wird somit weiterhin nicht gefolgt.

Entscheidungsvorschlag zu 1.1

Die durch die Industrie und Handelskammer Stade vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 09.01.2017 unverändert weiter gilt.

Die Abwägungsentscheidung lautete wie folgt, sie wird unverändert beibehalten:

Anregungen und Hinweise

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nordtelekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekonde/html/index.html>

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH im Plangebiet befinden.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Planumsetzung. Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.

Der Anregung wird im Fall einer Planänderung gefolgt.

Entscheidungsvorschlag zu 1.2

Die durch die Deutsche Telekom Technik GmbH vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Im Zeitraum vom 17.02.2017 - 03.03.2017 fand die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB statt. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung konnte die Öffentlichkeit die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Zeven einsehen und sich zu der Planung äußern sowie Nachfragen stellen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von den Bürgerinnen und Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegeben worden sind.

Ausgearbeitet: Bremen, den 09.03.2017

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen